



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5621

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 26.11.2012 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 06.12.2012
Im Auftrag

S. Marxsen

Stephan Marxsen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis Nr. 41 0006518 des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 26.11.2012
und Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8

SOLAR GLASS by

SOLAR SCREEN



Smart Solutions for Windows

Folientyp : **BLACK PLUS**

Nummer Der ABG
D 5621



Hochwertige Tönungsfolien

**ALLGEMEINE
BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)**



ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5621

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: Black Plus

Inhaber der ABG
und Hersteller: SOLAR SCREEN INTERNATIONAL S.A.
LU-8221 Mamer

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Nummer der ABG: D 5621

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ Black Plus, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben aus Einscheibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET)

Dicke der Folie: 0,050 mm ± 20%

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie: grau
in den Varianten:
Black Plus 95C
Black Plus 85C
Black Plus 75C
Black Plus 65C
Black Plus 55C

Aufbau der Folie: - farblose, kratzfeste Beschichtung (SRC)
- farblose, extrudierte PET-Folie mit Metallisierung (Sputtering)
- farbloser Laminierkleber auf Acrylbasis
- grau gefärbte extrudierte PET-Folie
- farbloser, permanenter, druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylbasis

Bemerkungen: Der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite beträgt bei der Tönungsvariante
Black Plus 95C 4,7 %
Black Plus 85C 5,7 %
Black Plus 75C 6,1 %
Black Plus 65C 7,1 %
Black Plus 55C 6,8 %

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.